

**Satzung
Des Vereins
Katholisches Kinderheim Augsburg-
Hochzoll e.V.**

Fassung 2014

I. Abschnitt: Zweck des Vereins

§1

- 1) Der „Verein Katholisches Kinderheim Augsburg-Hochzoll e.V.“ hat seinen Sitz in Augsburg-Hochzoll bei der katholischen Stadtpfarrei Heilig Geist.
- 2) Sein primärer Zweck besteht darin, Träger der „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Augsburg-Hochzoll“ zu sein und deren Bestand und Betrieb zu sichern. Sowie die
 - Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
 - Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsopfer und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten.
- 3) Er ist über den Caritasverband der Diözese Augsburg dem Deutschen Caritasverband angeschlossen.
- 4) „Er versteht seine satzungsgemäße Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche. Deshalb übernimmt er für seinen Bereich verbindlich die „ Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO)“ (vgl. Amtsblatt für die Diözese Augsburg 1993 Seite 513 ff., zuletzt in der Fassung vom 01.09.2011, Amtsblatt für die Diözese Augsburg 2011 Seite 358 f). Die Grundordnung ist in ihrer jeweiligen, auch künftigen Fassung wesentlicher Bestandteil der mit dem Verein kath. Kinderheim e.V. geschlossen bzw. zu schließenden Arbeitsverträge. Er will so Teil haben am gesamten kirchlichen Arbeitsrecht im Sinne des Selbstbestimmungsrechts der Katholischen Kirche.“
- 5) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg und dem Geschäftszeichen VR 674 eintragen und vom Finanzamt Augsburg-Stadt unter dem Geschäftszeichen 386/46113 als gemeinnützig anerkannt.

§2

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3

- 1) Die zur Erreichung des Vereinszieles notwendigen Mittel werden dem Vereinsvermögen sowie den laufenden Einnahmen entnommen. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, Spenden und Zuwendungen karitativer und anderer Organisationen sind dem Vereinszweck zuzuführen.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins werden ausschließlich für den satzungsmäßigen Zweck verwendet, die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (vgl. hierzu § 1 und §4 der Satzung).
- 5) Die Vermögensverwaltung des Vereins obliegt der Vorstandschaft, insbesondere dem Kassensführer. Teile der Vermögensverwaltung können an die Verwaltung der Einrichtung delegiert werden.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4

- 1) Die vom Verein getragene Einrichtung ist ein heilpädagogisches Heim, in dem Kinder und Jugendliche betreut werden, die öffentlichen Erziehungsmaßnahmen unterliegen. In einem Teilbereich finden hörgeschädigte Kinder im Sinne eines Internats Aufnahme und Förderung. Die Einrichtung verfügt ferner über eine heilpädagogische Tagesstätte und bietet Maßnahmen im ambulanten Bereich an. Betreuung von UMF, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Teile der Altenhilfe erweitern das Angebotsspektrum. Darüber hinaus besteht grundsätzlich Offenheit für neue gesellschaftliche Herausforderungen im Rahmen der Jugendhilfe.
- 2) Alle Mitarbeiter sind in ihrer Erziehungsarbeit christlichen Maßstäben verpflichtet.
- 3) Die Leitung des Hauses wird nach der Maßgabe des Paragraph 11 der Satzung und nach öffentlichen Vorgaben bestellt. Die Aufgabenverteilung zwischen dem Gesamtvorstand und der Leitung des Hauses regelt die Geschäftsordnung. Konkretisierungen werden in den jeweiligen Stellenbeschreibungen festgeschrieben.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§5

- 1) Mitglied kann jede gut beleumundete oder juristische Person werden, welche bereit ist, das Vereinsziel zu fördern. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand notwendig.
- 2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahmen. Ablehnungen müssen begründet und schriftlich mitgeteilt werden.
- 3) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können nicht Mitglieder des Vereins werden.
- 4) Der jeweilige Pfarrer der Stadtpfarrei Heilig Geist ist automatisch Mitglied im Verein.

§6

- 1) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Leistung eines Jahresbeitrages, dessen Höhe nach Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliedsversammlung festgesetzt bzw. geändert wird.
- 2) Das Mitglied erhält über den geleisteten Beitrag sowie über Spenden eine zur Vorlage beim Finanzamt geeignete Bescheinigung.
- 3) Die Vermögensverwaltung des Vereins richtet sich nach §3 Absatz 5 der Satzung.

§7

1) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod des Mitglieds.
- b) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandvorsitzenden.
- c) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Gesamtvorstandes, der dem Mitglied gegen Empfangsbestätigung übermittelt werden muss. Das betroffene Mitglied kann die Entscheidung der Mitgliedsversammlung anrufen. Diese entscheidet nach Anhörung des Vorstandes und des Mitgliedes endgültig. Bis zur endgültigen Beschlussfassung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

2) Ausschlussgründe liegen insbesondere vor, wenn das Mitglied

- a) ein Vereinsschädigendes Verhalten zeigt.
- b) die Zielsetzung und den Charakter des Vereins offenkundig nicht mehr bejaht.
- c) die Zahlung des Beitrags über einen Zeitraum von zwei Jahren schuldhaft versäumt.

III. Abschnitt: Vereinsvorstand

§8

- 1) Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dessen Stellenvertreter,
 - c) dem jeweiligen Stadtpfarrer von Heilig Geist,
 - d) dem Kassenführer,
 - e) dem Schriftführer,
 - f) höchstens vier Beisitzern.

- 2) Vorstand im Sinne des §26 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter. Beide sind für sich allein vertretungsbefugt. Die Verpflichtung des Stellvertreters im Innenverhältnis, die Geschäftsführung in erster Linie dem Vorstandsvorsitzenden zu überlassen, bleibt davon unberührt. Die Personalien dieser beiden Personen sind dem zuständigen Vereinsregister mitzuteilen.

§9

- 1) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.

- 2) Der Vorstandsvorsitzenden wird in seiner Funktion von der Mitgliederversammlung selbst gewählt. Als solcher kann in der Regel der jeweilige Stadtpfarrer von Heilig Geist zur Wahl vorzuschlagen.

- 3) Die Einzelfunktion der weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes bestimmen die Vorstandsmitglieder durch Wahl mit einfacher Mehrheit.

- 4) Für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder kann der Gesamtvorstand Nachfolger bestimmten und der nächsten Mitgliederversammlung zur Nachwahl vorschlagen.
- 5) Bei Nachwahl endet die Tätigkeit eines Vorstandmitgliedes einheitlich mit dem Ablauf der Wahlperiode des Gesamtvorstandes.

§10

- 1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter vier weitere Vorstandsmitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstandsvorsitzende alsbald eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. In dieser ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist auf diesen besonderen Umstand hinzuweisen.
- 2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden bzw. dessen Vertreters den Ausschlag.
- 3) Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Vorstandssitzung. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Sitzung und vom amtierenden Protokollführer zu unterschreiben ist.
- 4) Auch ohne Versammlung der Vorstandsmitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt haben.

§11

- 1) Dem Vorstandsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter obliegen insbesondere- ohne dass seine Vertretungsmacht eingeschränkt wird-
 - a) die Leitung des Vereins,
 - b) dessen gerichtliche und außergerichtliche Vertretung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches,
 - c) die Einberufung und die Leitung der Mitgliederversammlung,
 - d) die Dienstaufsicht über den Heimleiter und das weitere Personal,
 - e) die regelmäßige Überprüfung der Wirtschaftsführung der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.
- 2) Die Geschäftsführungsbefugnis nach innen regelt im Einzelnen die Geschäftsordnung.
- 3) Bei der Einstellung und Entlassung des Gesamtleiters ist der Vorsitzende an den Beschluss des Gesamtvorstandes gebunden. Die Einstellung und Entlassung sonstigen Personals der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe erfolgt durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Gesamtleiter.

§12

- 1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliedsversammlung statt, die insbesondere den Geschäfts- und Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegennimmt und nach Erläuterung und Prüfungsberichtes (§14 Abs. 2 der Satzung) des Vorstandes über die Entlassung abstimmt.
- 2) Bei Bedarf kann der Vorstandsvorsitzende eine außerordentliche Mitgliedsversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt. Das Gleiche gilt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder durch schriftlichen Antrag an den Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der Gründe die Einberufung fordert.

§13

- 1) Zu jeder Mitgliedsversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung wenigstens zwei Wochen vor Termin eingeladen.
- 2) Anträge zur Tagesordnung müssen wenigstens eine Woche vor dem Termin dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich zugegangen sein. Später eingegangene Anträge können zurückgewiesen werden.

§14

- 1) Die Mitgliedsversammlung beschließt über
 - a) den vom Vorstand vorgelegten Geschäfts- und Kassenbericht und über die Entlastung des Vorstandes (§12 Abs. 1 der Satzung),
 - b) die Wahl des Vorstandes nach Maßgabe des §9 der Satzung,
 - c) die Anträge der Mitglieder,
 - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - e) eine Satzungsänderung,
 - f) die Auflösung des Vereins.

- 2) Der Vorstandsvorsitzende ist verpflichtet, jährlich eine Geschäftsprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer vornehmen zu lassen, der einen Prüfungsbericht vorzulegen hat. Dieser Prüfungsbericht ist zum Gegenstand der Mitgliederversammlung zu machen.

§15

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstandsvorsitzende binnen eines Monats eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diesen besonderen Umstand hinzuweisen.

- 2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit, die Auflösung des Vereins einer Dreiviertelmehrheit.

- 3) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt und vom amtierenden Schriftführer unterzeichnet. Sie kann von jedem Mitglied eingesehen werden und wird bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

V. Abschnitt: Auflösung des Vereins

§16

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung der gemeinnützigen Zwecke lt. §1 dieser Satzung.
- 3) mögliche Gründe:
 - a) Es ist abzusehen, dass die Wirtschaftskraft des Vereins künftig nicht mehr ausreicht und ein Insolvenzverfahren vermieden werden soll.
 - b) Der Verein hat seit längerem keinen Vorstand mehr.
 - c) Der Verein möchte sich einem anderen Verein anschließen, oder die Rechtsform ändern.

Anmerkung:

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Impressum

Verein Katholisches Kinderheim Augsburg-Hochzoll e.V.

Erster Vorsitzender:
Herr Pfarrer Albert L. Miorin